



Satzung des TSV Dettingen 1910 e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt die Bezeichnung Turn- und Sportverein Dettingen 1910 e.V.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Horb a.N. unter der Nr. VR 160 eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 72160 Horb , Ortsteil Dettingen
4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten die im Verein betrieben werden.

§ 2 Zweck

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Jugendsports, sowie der Kultur.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Satzungszweck wird durch Errichtung und Pflege von Sportanlagen, der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, sowie kultureller Veranstaltungen verwirklicht.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vergütungen werden ausschließlich auf Grundlage schriftlicher Vereinbarungen gewährt.
5. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Verein gewährt im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten- und Pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Gleichzeitig wird die von der Hauptversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr fällig.
5. Personen, die sich um die Förderung des Sports, der Kultur und der Jugend verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Einzelheiten regelt die Ehrenordnung des Vereins.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
2. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins in den Übungsstunden oder zu festgelegten Regeln zu benutzen und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
4. Jugendliche Mitglieder zwischen 14 und 18 Jahren sind berechtigt, an der Hauptversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Sie haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a. die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b. Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Lastschriftverfahren
 - c. Mitteilung von pers. Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Ausbildungszeit)
 - d. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein Änderungen nach c) nicht mitgeteilt hat, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden.
6. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein nicht die erforderlichen Änderungen nach Ziffer 5) mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.



§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Das Weitere regelt die Beitragsordnung.
2. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Hauptversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages.
3. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand ist berechtigt, in Fällen sozialer Härte, Beitragserleichterungen zu gewähren.
4. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten schriftlich zu kündigen.
5. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder geführt und beitragsgemäß veranlagt. Die Mitglieder werden darüber nicht gesondert durch den Verein informiert. Beitragsermäßigungen sind lt. der Beitragsordnung zu beantragen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder durch den Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
2. Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen. Ausschließungsgründe sind insbesondere
 - grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins oder
 - schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.

§ 8 Organe des Vereins

Die Hauptversammlung

Der Vorstand

Der Hauptausschuss

§ 9 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter



§ 10 Hauptversammlung

1. Die HV muss einmal jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres einberufen werden. Eine außerordentliche HV muss einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen. Weiterhin kann der Vorstand von sich aus eine außerordentliche HV einberufen, wenn wichtige Gründe oder außergewöhnliche Ereignisse dies erforderlich erscheinen lassen.
2. Die HV ist vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
3. Anträge zur HV können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der HV schriftlich mit Begründung beim/bei der ersten Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
4. Die HV wird vom/von der ersten Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Bei dessen/der Verhinderung übernimmt diese Aufgabe der/die Stellvertreter/in. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Die HV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
8. Die Beschlüsse der HV sind vom/von der Schriftführer/in und vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.

§ 11 Zuständigkeit der HV

Die HV hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands
- Entgegennahme der Jahresberichte der Abteilungsleiter
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/ -innen
- Entlastung des Vorstandes und der Abteilungsleiter
- Wahl des Vorstandes, des Hauptausschusses und der Abteilungsleiter
- Wahl der Kassenprüfer/-innen
- Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstiger Dienstleistungspflichten
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins



§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB ist der erste Vorsitzende.
2. Der Verein wird von dem/der ersten Vorsitzenden und seinem Stellvertreter gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Beide sind jeweils alleine zur Vertretung berechtigt.
3. Der Vorstand wird von der HV gewählt und besteht aus
 - dem/der ersten Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Vorstandsmitglied Finanzen
 - dem Vorstandsmitglied Öffentlichkeitsarbeit
 - dem Vorstandsmitglied Jugend (nur solange Jugendordnung noch nicht inkraft erfolgt die Wahl durch HV, nach Inkrafttreten der JO erfolgt die Wahl durch Jugendvollversammlung und Bestätigung durch HV)
4. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der HV, sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung der Beschlüsse der HV und des Hauptausschusses
 - Buchführung, Haushaltsplanung, Erstellung der Jahresberichte
 - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
5. Der Vorstand wird von der HV für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten HV ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen. In ungeraden Jahren werden folgende Vorstandsmitglieder gewählt: 2. Vorsitzender, Vorstandsmitglied Öffentlichkeitsarbeit, Vorstandsmitglied Jugend. In geraden Jahren werden die anderen Vorstandsmitglieder gewählt.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, bzw. in Sitzungen des Hauptausschusses.
7. Zu diesen Sitzungen lädt der/die erste Vorsitzende, bei Verhinderung der /die Stellvertreterin unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter eine/r der beiden Vorsitzenden anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden.



§ 13 Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss besteht aus den Vorstandsmitgliedern, sowie
 - dem/der Abteilungsleiter/- in Fußball
 - dem/der Abteilungsleiter/-in Turnen
 - mindestens 2 und maximal drei weiteren Vereinsmitgliedern, die gesonderte Aufgaben innerhalb des Vereins, wie Veranstaltungsplanung, Anlagenpflege, Aktivensprecher o.ä. übernehmen, und evtl. gesonderten Ausschüssen angehören oder diese leiten.
2. Der Hauptausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.
3. Die Mitglieder des Hauptausschusses werden wie die Mitglieder des Vorstands auf zwei Jahre gewählt. In ungeraden Jahren werden folgende Ausschussmitglieder gewählt: Abteilungsleiter Fußball, Turnen, sowie ein weiteres Ausschussmitglied. Die anderen Mitglieder werden in geraden Jahren gewählt.
4. Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Hauptausschusssitzungen, zu denen der/die erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein/seine Stellvertreter/-in unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Sitzung einlädt.
5. Die Sitzungen des Hauptausschusses werden vom/von der ersten Vorsitzenden (bzw. bei Abwesenheit) von seinem/seiner Stellvertreterin geführt.
6. Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 14 Vereinsjugend

Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes. Sie wird vom Jugendleiter des Vereins geführt, der Mitglied des Vorstandes ist. Das Weitere regelt die Jugendordnung.

§ 15 Abteilungen und Ausschüsse

1. Die Durchführung eines geregelten Turn- und Sportbetriebs ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Abteilungen bestehen für jede Sportart, die im Verein betrieben wird. Die Jugendarbeit ist in den Abteilungen besonders zu berücksichtigen. Bei Bedarf werden neue Abteilungen auf Beschluss der HV gegründet. Der Abteilungsleiter wird Mitglied im Hauptausschuss des Vereins
2. Jede Abteilung wird vom Abteilungsleiter in fachlicher Hinsicht geführt. Die Abteilungsleiter werden als Mitglieder des Hauptausschusses auf die Dauer von zwei Jahren durch die HV gewählt. Sie sind dem Vorstand gegenüber verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Mindestens einmal jährlich erstatten sie auf der HV den Mitgliedern Bericht über die fachlichen Tätigkeiten der Abteilung. Sie werden wie der Vorstand durch die HV entlastet.
3. Mitgliedsbeiträge und Abteilungsbeiträge werden ausschließlich vom Gesamtverein erhoben und verbucht. Eigene Abteilungskonten sind nur mit Zustimmung der HV im Zuge einer zu beantragenden Satzungsänderung zulässig.
4. Wird in einer Abteilung über längere Zeit kein Sportbetrieb durchgeführt, so kann die Abteilung durch die HV aufgelöst werden. Der Abteilungsleiter scheidet aus dem Hauptausschuss aus.
5. Vorstand, Hauptausschuss, sowie die Abteilungsleiter können bei Bedarf Ausschüsse bilden, die für die Durchführung sportlicher, organisatorischer oder sonstiger Vereinsaufgaben notwendig sind. In den Ausschüssen muss mindestens ein Vertreter des Hauptausschusses vertreten sein. Die Mitglieder dieser Ausschüsse können vom Vorstand ernannt werden und sind diesem jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.



§ 16 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrenordnung geben. Die HV ist für den Erlass der Ordnungen zuständig, es genügt eine einfache Mehrheit für die Änderung von Ordnungen.

Ausgenommen sind davon eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist sowie die Jugendordnung, die von der Vereinjugend zu beschließen und vom Vorstand zu bestätigen ist.

§ 17 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereines unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vorgehen, folgende Maßnahmen verhängen:

- Verweis
- Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
- Geldstrafe bis zu € 250,00 je Einzelfall
- Ausschluss gem. § 7 Ziffer 4) der Satzung



§ 18 Kassenprüfer/-in

1. Die HV wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
2. Die Kassenprüfer/-innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der HV ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/-innen sofort dem Vorstand berichten.

§ 19 Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV- System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

§ 20 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer HV beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die HV zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die HV nichts anderes beschließt, sind der/die erste Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ortschaftsverwaltung des Stadtteils Dettingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 In- Kraft- Treten

Diese Satzung wurde auf der HV am 23.03.2012 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Das AG Horb hat vorstehende Satzung ins Vereinsregister eingetragen. Dadurch ist die Satzung mit diesem Datum in Kraft getreten

gez. P. Straubinger

1. Vorsitzender des TSV Dettingen 1910 e.V.